ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6723, 6724, 6755, 6756, 6757, 6758, 6760, 6761, 6763, 6769, 6801, 6807, 6808, 6858, 6860, 6864, 6902)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(71/63/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 19. und 23. Juni, 22. und 29. September, 11. Oktober und 1. Dezember 1967, vom 15. Januar, 14. und 20. Mai, 26. und 28. Juni und 5. Oktober 1968 sowie vom 4. März 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 203 814 483 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Sozialfonds vom 10. November 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich durchgeführten Maßnahmen, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich mehrerer Arbeitnehmer, die nach ihrer Umsiedlung nicht nach den in Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen wiederbeschäftigt waren, sowie weiterer Arbeitnehmer, für die der Nachweis der Wiederbeschäftigung im Sinne von Artikel 7 nicht erbracht worden ist ; für diese Fälle kann daher ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden.

Die Zahl der oben aufgeführten Fälle, deren Anteil nach den Ergebnissen der nach der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entspricht in den Anträgen einem Gesamtbetrag von 64 363 549 Lire.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" getragenen Aufwendungen ist demnach unter Abzug eines Betrages von 64 363 549 Lire anzuerkennen, womit sich der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß auf 203 814 483 Lire — 64 363 549 Lire = 139 450 934 Lire beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. November 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" für vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

in Höhe eines Betrages von 139 450 934 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu leistende Betrag wird auf 139 450 934 Lire (223 121,49 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI